

Mag.^a Sandra Konstatzky
Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft

An das Bundesministerium
für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
per e-mail
s7@gesundheitsministerium.gv.at

gaw@bka.gv.at
+43 1 53 20 244, Nulltarif: 0800 206 119
Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.853.462

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID -19

Wien, 10.1.2022

Guten Tag!

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) nimmt zum **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID -19** folgendermaßen Stellung:

Die GAW anerkennt die Bemühungen der Bundesregierung zur Bekämpfung der von COVID -19 verursachten Pandemie und unterstützt das intensive Bestreben, durch Maßnahmen auf legislativer und kommunikativer Ebene eine rasche Beendigung der Pandemie herbeizuführen.

Die zu diesem Zweck geplante Impfpflicht stellt jedenfalls einen starken Grundrechtseingriff dar. Der Gesetzgeber trägt daher eine große Verantwortung bei der Prüfung der Voraussetzungen und der Zulässigkeit eines derartigen Eingriffs. **Die GAW weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs mit hoher Sensibilität an der sich stetig verändernden Lage zu prüfen ist.**

In den Erläuternden Bemerkungen (EB Allgemeiner Teil S 1) wird betont, dass die Zulässigkeit der Festlegung einer Impfpflicht primär an dem durch Art 8 MRK geschützten Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu messen ist. Dabei beruft sich die Bundesregierung auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR 8. 4. 2021, 47.621/13, *Vavříčka ua*, in der kürzlich eine Impfpflicht unter bestimmten Umständen für grundsätzlich zulässig erklärt wurde. In dieser Entscheidung hat der

EGMR in seine Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Impfpflicht in Ansehung der Rechtsgüter u.a. die in der Tschechischen Republik geltenden Entschädigungsregeln im Fall einer Gesundheitsschädigung als wichtiges Kriterium betont. Entschädigungen im Falle eines Impfschadens müssen demnach sichergestellt sein. Auch wurde im Abwägungsprozess seitens des EGMR hervorgehoben, dass die gegen den Beschwerdeführer verhängte Geldbuße (3000 CZK: ca. 120 €) bei einer durchschnittlichen Lohnhöhe (Median) von ca. 1300 € angemessen ist. Diese Erwägungen sollten sich bei der Festsetzung der im Impfpflichtgesetz vorgesehenen Strafhöhe (§ 7) widerspiegeln.

Der GAW als staatliche Einrichtung zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der Gleichstellung (nationale Gleichbehandlungsstelle) ist es ein dringendes Anliegen, darauf hinzuweisen, dass das geplante Bundesgesetz auch geeignet sein kann, in das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, das in Österreich unter anderem über Art. 9 EMRK gewährleistet wird, einzugreifen. Auch unter diesem Aspekt muss eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden.

Viele Menschen haben sich im vergangenen Herbst an die GAW gewandt, weil sie sich aufgrund ihres Impfstatus benachteiligt fühlten, zuletzt v.a. wegen des Lockdowns für Ungeimpfte bzw. die geplante Impfpflicht. Sie berufen sich dabei auf Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung. In einem Großteil der Fälle, wurde der Beratungsprozess beendet, da der maßgebliche Sachverhalt nicht vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) umfasst war. In anderen Fällen waren die entsprechenden Ausführungen der Betroffenen nicht ausreichend, um vom Weltanschauungsbegriff im Sinne des GIBG erfasst zu sein. Das GIBG bietet einen **Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung aufgrund der Religion und Weltanschauung nur in der privatwirtschaftlichen Arbeitswelt**. Die österreichische Judikatur aber auch der EGMR legen an das Vorliegen einer Religion oder Weltanschauung einen strengen Maßstab an. Die vom EGMR entwickelten Kriterien für ein **Vorliegen sind Triftigkeit, Bedeutung, Ernsthaftigkeit und Kohärenz**. In der oben zitierten Entscheidung *Vavříčka ua*, sah der EGMR die **kritische Haltung der Antragsteller:innen zum Impfen als nicht ausreichend an, um den Schutzbereich des Art 9 EMRK zu berühren**. Die **österreichische Judikatur und Lehre zum GIBG vertritt, dass bloße punktuelle Überzeugungen, die sich nur auf Teilbereiche des Lebens beziehen, nicht vom Weltanschauungsbegriff erfasst sind**.

Wenn Betroffene eine Benachteiligung aufgrund der Weltanschauung und Religion ins Treffen führen, ist grundsätzlich das Vorliegen einer **mittelbaren Diskriminierung** zu prüfen. Daher kann im Sinne der Verhältnismäßigkeit eine diesbezügliche Maßnahme des:der Arbeitgeber:in gerechtfertigt sein. Ähnlich wie bei der Abwägung der einzelnen Menschenrechte sind auch hier **Rechtfertigungen einer Ungleichbehandlung z.B. wegen des Bezugs auf den allgemeinen Gesundheitsschutz möglich**.

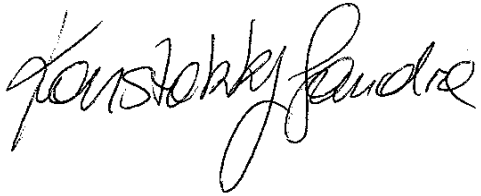
Der vorliegende Entwurf macht keine Aussage zum Umgang mit der Impfpflicht am Arbeitsplatz. Am Arbeitsplatz ist die 3 G Regelung vorgesehen. In der bisher erfolgten öffentlichen Debatte ist dies problematisiert worden. Es ist nicht geklärt, ob an die Verweigerung sich impfen zu lassen, arbeitsrechtliche Sanktionen durch Arbeitgeber: innen geknüpft werden können. Arbeitgeber: innen können auch strengere Maßnahmen als 3 G im Sinne der Abwägung der Verhältnismäßigkeit vorsehen. **Aus der Sicht der GAW bleibt daher die Frage offen, in welchem Verhältnis die vorgesehene Impfpflicht, die 3 G Regelung am Arbeitsplatz und der Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Religion und Weltanschauung zueinanderstehen. Es wird daher dringend geraten, eine diesbezügliche Klarstellung in den Gesetzesmaterialien vorzunehmen.**

Der GAW weist zudem darauf hin, dass bei der **Festlegung einer Impfpflicht mit Verwaltungsstrafen, die als gravierende finanzielle Sanktion** zu werten sind, besonders darauf zu achten ist, dass die **Rahmenbedingungen zur Durchsetzung der Impfpflicht so beschaffen sind, dass jede dieser Pflicht unterliegende Person in diskriminierungsfreier, barrierefreier und inklusiver Weise** alle nötigen Informationen erhält, um der vorgesehenen Verpflichtung nachkommen zu können. Das in § 6 eingeführte „Erinnerungsschreiben“ ist daher jedenfalls mehrsprachig zu verfassen, wobei darauf zu achten ist, dass die Information auch in jenen Sprachen erfolgt, die für geflüchtete, asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen bzw unterschiedliche ethnische Communities mit Wohnsitz in Österreich mehrheitlich verständlich ist, um eine **mittelbare Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppen durch Informationsdefizite hintanzuhalten**. Dasselbe gilt für die nötige Barrierefreiheit der „Erinnerungsschreiben“. Zu berücksichtigen sind hierbei sowohl die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen **als auch jene älterer Personen, die keinen Zugang zu technologisch unterstützter Information haben**.

Nach Ansicht der GAW ist es erforderlich, in diesen Schreiben nicht nur über die Impfpflicht zu informieren und an den Impfstichtag zu erinnern (§ 6), sondern auch Informationen über das bei Verletzung der Impfpflicht einzuleitende Strafverfahren samt der Maximalhöhe der zu erwartenden Verwaltungsstrafe (§ 7 Abs 1), über die Möglichkeit des Nachweises der Erfüllung der Impfpflicht oder das Vorliegen eines Ausnahmegrundes (§ 7 Abs 2) und die Anleitung zum möglichen Nachtrag (§ 7 Abs 3) zu geben. Auch die in § 10 Abs 1 und 2 genannten Inhalte sind nach Ansicht der GAW in einfacher und verständlicher Sprache, barrierefrei und inklusiv sowie in den erforderlichen sprachlichen Übersetzungen in den „Erinnerungsschreiben“ anzuführen, um allen Betroffenen klare und umfassende Kenntnis über sämtliche Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Die GAW gibt zu bedenken, dass nach der derzeit vorgesehenen Regelung auch 24-Stunden-Betreuer:innen und Wochenpendler:innen der Impfpflicht unterliegen. Hierbei ist auch das Recht auf **Arbeitnehmer:innenfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union** zu beachten.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, reading 'Konstatzky Sandra'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Mag.^a Sandra Konstatzky
Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft